

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

1. **Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses**
2. *nachrichtlich:*
stellvertretenden Ausschussmitglieder
im SGSA

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.komsanet.de
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Wolf
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

00-00-60 wo-bo

3. 2. 2011

Niederschrift

über die 35. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt am Mittwoch, 13. 10. 2010, beim Rechtsamt der Landeshauptstadt Magdeburg

Beginn: 10:00 Uhr
Ende: 13:00 Uhr

Anwesenheit:

a) Mitglieder

Herr Klaus Marske, Rechtsamtsleiter, Landeshauptstadt Magdeburg (Vorsitzender)
Frau Christine Ost, Rechtsamtsleiterin, Stadt Bernburg (stellv. Ausschussvorsitzende)
Herr Mario Brauns, Bau- und Ordnungsamtsleiter, Stadt Könnern
Herr Stefan Dammhayn, Bürgermeister, Bad Schmiedeberg
Herr Volker Friedrich, Dezernent, Stadt Wernigerode
Herr Axel Kleefeldt, stellv. Oberbürgermeister, Stadt Stendal
Herr Thomas Nemson, Justiziar, Stadt Merseburg
Herr Peter Otto, Rechtsamtsleiter, Stadt Weißenfels
Herr Wolfgang Scheller, Justiziar, Stadt Quedlinburg
Herr Dr. Bernd Wiegand, Beigeordneter für Sicherheit, Gesundheit und Sport, Stadt Halle
Frau Kirsten Wilke, Fachbereichsleiterin Bürgerdienste, Recht und Ordnung, Stadt Naumburg
Frau Anja Wöbken, stellv. Bürgermeisterin, Gemeinde Südharz

b) Stellvertreter:

Herr Gerhard Bieler, Abteilungsleiter Recht und Liegenschaften, Stadt Halberstadt
Herr Philip Eysel, Rechts- und Ordnungsamtsleiter, Stadt Blankenburg
Herr Bernhard Fuchshuber, Amtsleiter Stabsstelle, Stadt Aschersleben
Frau Gabriele Pohl, Rechtsamtsleiterin, Stadt Schönebeck

c) Gäste:

Herr Holger Platz, Beigeordneter für Kommunales, Umwelt und Allgemeine Verwaltung,
Stadt Magdeburg (zeitweise)
Herr Jens Koch, Leiter der Stabsstelle Beteiligungsverwaltung und Controlling, Stadt Magdeburg (zeitweise)

d) Landesgeschäftsstelle:

Herr Thomas Wolf, Referent

Tagesordnung:

Die Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses stellen die Reihenfolge der zu behandelnden Tagesordnungspunkte mit Rücksicht auf den Vortrag von Herrn Dr. Wiegand um.

1. Begrüßung
2. Genehmigung der Niederschrift der 34. Sitzung
3. Mediation - Vortrag von Herrn Dr. Wiegand
4. Rechtsbehelfsbelehrung in Widerspruchsbescheiden
5. „Freiburger Urteil“ zum Alkoholverbot - Beschluss des BVG vom 11. 6. 2010
6. Änderung des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt - Sachstand
7. Gemeindewirtschaftsrecht - Stadtratsbeschluss über die Gründung einer „Urenkel-Gesellschaft“
8. Änderung des Gesetzes gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHuG)
9. Anregungen/Anfragen

TOP 1: Begrüßung

Herr Marske, der Ausschussvorsitzende, begrüßt die Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses und nimmt gleich die Gelegenheit wahr, Herrn Koch vorzustellen.

TOP 2: Genehmigung der Niederschrift über die 34. Sitzung

Die Niederschrift wird einstimmig genehmigt.

TOP 3: Mediation - Vortrag von Herrn Dr. Wiegand

Bezüglich des von Herrn Dr. Wiegand vorgestellten Mediationsverfahrens verweisen wir auf die in der Anlage beigelegte Übersicht zur Mediation in der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Herr Platz, Beigeordneter für Kommunales, Umwelt und Allgemeine Verwaltung der Stadt Magdeburg, nimmt zur Mediation Stellung. Für ihn bietet die Mediation die Möglichkeit, widerstrebende Interessenlagen, z. B. im Bereich Lärm oder im Bereich zwischenmenschlicher Konflikte, aufzulösen, damit ein gedeihliches Zusammenleben bzw. eine Zusammenarbeit im Berufsleben gewährleistet ist.

Herr Otto fragt danach, wie das Ergebnis einer Mediation festgehalten und dann umgesetzt wird. Herr Dr. Wiegand verweist auf die geschlossene Vereinbarung. Kommt es zu einer Änderung der Verhältnisse, muss ein erneutes Mediationsverfahren durchgeführt werden.

Für Frau Wilke ist das Verfahren interessant, es stellt sich jedoch die Frage, wie ein Mediationsverfahren mit einer rechtsgebundenen Verwaltung und der gebotenen gleichmäßigen Ermessensausübung vereinbar sein können.

Für Herrn Marske stehen Recht und Mediation in einem Spannungsverhältnis.

Herr Dr. Wiegand betont, dass das Mediationsverfahren auch im Rahmen der Ordnungsverwaltung greift und zu guten Ergebnissen führt.

Für Frau Wilke gehört das Mediationsverfahren in die Schiedsstellen, im Gericht sei es dagegen fehl am Platze.

TOP 4: Rechtsbehelfsbelehrung in Widerspruchsbescheiden

Angestoßen durch das Urteil des VG Trier vom 22. 9. 2009, Az: 1 K 365/09 TR, in dem das Gericht feststellt, dass eine Rechtsbehelfsbelehrung fehlerhaft ist, wenn sie nur darauf hinweist, dass die Klage schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben ist, nicht aber darauf, dass nach § 55 a VwGO i. V. m. der jeweiligen Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr die Möglichkeit besteht, die Klage elektronisch zu erheben, diskutiert der Ausschuss den von der Landesgeschäftsstelle gemachten Formulierungszusatz:

„Bei dem Verwaltungsgericht ... können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 1. 10. 2007 (GVBl. LSA 2007 S. 330), geändert durch Verordnung vom 9. 2. 2009 (GVBl. LSA 2009 S. 44 und durch Verordnung vom 25. 8. 2009 (GVBl. LSA 2009 S. 467) eingereicht werden.“

Ein Teil der Ausschussmitglieder neigt dazu, den Inhalt der Rechtsbehelfsbelehrung auf den Inhalt des § 58 Abs. 1 VwGO zu beschränken. Die Form der Rechtsmitteleinlegung bzw. der Rechtsbehelfseinlegung wird in § 58 Abs. 1 VwGO nicht definiert. Die überwiegende Zahl der Ausschussmitglieder tritt dafür ein, die in dem Formulierungszusatz angegebenen Quellennachweise zu beschränken und nur die Ausgangsverordnung vom 1. 10. 2007 mit der dazugehörigen Fundstelle anzugeben, im Übrigen aber auf die Formulierung „in der jeweils geltenden Fassung“ zurückzugreifen. Ein umfangreicher Fundstellennachweis führe in der Praxis nur zu fehlerhaften Rechtsbehelfsbelehrungen, so dass die Jahresfrist des § 58 Abs. 2 VwGO zu laufen beginne.

Die Ausschussmitglieder bitten Herrn Marske und Herrn Wolf, einen Formulierungsvorschlag zu erarbeiten.

TOP 5: „Freiburger Urteil“ zum Alkoholverbot - Beschluss des BVG vom 11. 6. 2010

Herr Wolf berichtet, dass die Verfassungsbeschwerde gegen § 3 a des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg erfolglos war, wonach der Verkauf von alkoholischen Getränken in Ladengeschäften aller Art in der Zeit von 22 bis 5 Uhr untersagt ist. Dies ergibt sich aus einem Beschluss des BVG vom 11. 6. 2010, Az: 1 BvR 915/10, mit dem eine Verfassungsbeschwerde gegen die Bestimmung nicht zur Entscheidung angenommen wurde.

Herr Marske sagt, dass sich die Stadt Magdeburg eine Regelung wie in Baden-Württemberg wünscht. Denkbar sei auch eine gesetzliche Grundlage für den rechtssicheren Erlass eigener Gefahrenabwehrverordnungen.

Herr Eysel sprach sich wegen der Personalknappheit für ein Verkaufsverbot aus. Frau Wilke machte darauf aufmerksam, dass die Störungen durch sich zum Alkoholkonsum niederlassende Personen tagsüber und nicht nachts ausgehen.

Für Herrn Marske stellt sich allgemein die Frage, inwieweit die Gesellschaft die betroffenen Personenkreise tolerieren will. Oft wird schon die reine Anwesenheit der betroffenen Personen als Belästigung empfunden. Daran anschließend stellt sich natürlich die Frage, welche Belästigungen unsere Gesellschaft aufgrund unserer freiheitlichen Verfassung und der Bürgerrechte tolerieren muss.

Im Rahmen der strukturierten Anhörung zum Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit des Innenministeriums hat sich der SGSA dafür ausgesprochen, den landesrechtlichen Gefahrenbegriff im SOG LSA um den der Gefahrenvorsorge zu ergänzen bzw. eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, aufgrund der die Gemeinden und Städte rechtssicher eigene Gefahrenabwehrverordnungen gegen die Abwehr von Gefahren durch Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit erlassen können.

TOP 6: Änderung des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt - Sachstand

TOP 6 wird einvernehmlich von der Tagesordnung abgesetzt.

TOP 7: Gemeindewirtschaftsrecht - Stadtratsbeschluss über die Gründung einer „Urenkel-Gesellschaft“

An der Beratung dieses Tagesordnungspunktes nimmt dankenswerterweise auch Herr Koch, Leiter der Stabsstelle Beteiligungsverwaltung und Controlling der Stadt Magdeburg teil. Frau Ost führt in die Problematik ein. Muss § 44 Abs. 3 Nr. 9 GO LSA und § 123 Abs. 1 GO LSA nicht auch für die Gründung von Urenkel-Gesellschaften gelten?

Herr Koch stellt den Public Corporate Governance Codex der Stadt Magdeburg (s. Anlage) für die Beteiligungen der Stadt an privatrechtlichen Unternehmen vor. Entsprechend der Nr. 3.1 besteht ein Weisungsrecht des Stadtrates an die städtischen Gesellschaftsvertreter bei „Erwerb und Veräußerung sowie Verfügungen über unmittelbare und mittelbare Beteiligungen an Unternehmen, ferner Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen“.

Zur Umsetzung des Weisungsrechts des Stadtrates zur Herbeiführung von Gesellschafterbeschlüssen ist der Verwaltungsausschuss im Rahmen der Beratungsfolge der jeweiligen Beschlussvorlage in der Regel zu beteiligen, bei „Erwerb und Veräußerung sowie Verfügungen über unmittelbare und mittelbare Beteiligungen an Unternehmen, ferner Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen“.

Die Vorlagepflicht gemäß § 123 Abs. 1 GO LSA bewertet Herr Koch positiv. Die Stadt erhofft sich vom Landesverwaltungsamt sachdienliche Hinweise.

Herr Dr. Wiegand teilt die Auffassung von Frau Ost, wonach sowohl § 44 Abs. 3 Nr. 9 GO LSA als auch § 123 GO LSA auch auf die Gründung von Urenkel-Gesellschaften anwendbar ist.

Frau Wilke weist darauf hin, dass der Gesellschaftsvertrag und das anwendbare Bundesrecht der Gemeindeordnung vorgehen. Herr Otto ist für eine eng am Wortlaut orientierte Auslegung des Gesetzes. Danach erfasst sowohl § 44 Abs. 3 Nr. 9 als auch das Gemeindewirtschaftsrecht nur die erste mittelbare Beteiligung (Tochtergesellschaft).

Im Nachgang zur Sitzung übersandte Frau Wilke der Landesgeschäftsstelle ein Urteil des VG Halle, Az: 6 A 127/09 HAL (s. Anlage), in dem das Gericht den Hinweis gibt, dass § 117 Abs. 2 GO LSA die Umgehung des Abs. 1 durch mittelbare Ausgründung bzw. Beteiligungen verhindert. Weiterhin heißt es in dem Urteil:

„Dabei dürfte sich mit Blick auf Sinn und Zweck der Regelung die Erstreckung der Regelungen auf mittelbare Gründungen bzw. Beteiligungen nicht auf die Gründung von Tochtergesellschaften beschränken. Vielmehr sind von der Norm auch Gründungen von Enkelgesellschaften sowie weiteren Generationen erfasst.“

TOP 8: Änderung des Gesetzes gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHuG)

Herr Wolf berichtet, dass das Innenministerium die Anregungen der Modellkommunen zum GefHuG aufgenommen und den Gebührenrahmen der AllGO erweitert hat. Zu Schaffen aber dürften den Gemeinden und Städten die Kosten machen, die durch die dauerhafte Unterbringung von Listen- bzw. Vorfallshunden entstehen.

Herr Dr. Wiegand berichtet, dass in Halle allein 60 Tiere unterzubringen sind. Damit ist das Tierheim voll belegt. Die jährlichen Kosten beziffert Herr Dr. Wiegand mit ca. 60.000 Euro.

Herr Eysel berichtet, dass Halter vor dem Ordnungsamt schlicht und ergreifend geflohen und bis jetzt nicht wieder aufgetaucht sind. Eine Aufgabe des Arbeitskreises der Modellkommunen zum GefHuG dürfte im Jahr 2011 darin bestehen, die Unterbringungskosten von Listen- und Gefahrhunden im Heimen näher zu beziffern, so dass das Land auch für diese Kosten den Gemeinden und Städten einen Ausgleich gewähren kann.

TOP 9: Anregungen/Anfragen

Durchführung des Zensus 2010/2011

Herr Fuchshuber weist für die Stadt Aschersleben auf die massive Unterfinanzierung des Zensusausführungsgesetzes durch das Land hin. Das betrifft sowohl die Personalkosten als auch die Sachkosten. Die Stadt Aschersleben erwäge, gegen das Zensusausführungsgesetz gerichtlich vorzugehen. Es kann nicht sein, dass entgegen allen bisherigen gesetzlichen Regelungen die Erhebungsstelle auf für „gemeindefremde“ Gebiete zuständig ist. Zu einer ordnungsgemäßen Gesetzesumsetzung würde es auch gehören, dass die Erhebungsstelle der Stadt Aschersleben für die Umsetzung des Zensus 2010/2011 uneingeschränkt Zugriff auf die Einwohnermeldedaten der zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehörenden Umlandgemeinden hat, was derzeit nicht der Fall ist. Auch dürfte den Bürgern in den Umlandgemeinden nicht zu erklären sein, dass die Erhebungsstelle Aschersleben gegen sie mit einem Ordnungsgeld vorgeht.

Herr Wolf macht darauf aufmerksam, dass der SGSA in der Stellungnahme zum Zensusausführungsgesetz die Kostenunterdeckung mit ca. 8 Mio. Euro beziffert hat. Das Land verweigert nicht nur eine Aufstockung des Betrages für die Durchführung des Zensusausführungsgesetzes, sondern auch eine nachträgliche Geltendmachung von verauslagten Mitteln für die Gesetzesdurchführung. Eine Förderung der Klage gegen das Zensusausführungsgesetz aus Mitteln des Prozesskostenfonds des SGSA beurteilt Herr Wolf im Hinblick auf die gegen das FAG vorbereitete Klage gegen das Land mit Zurückhaltung. Im Weiteren weist Herr Wolf darauf hin, dass ein Datenabgleich der erhobenen Daten mit den Daten im Einwohnermelderegister aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gewollt ist.

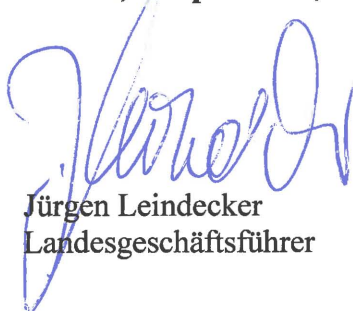
Herr Otto spricht die Namensdoppelung von Straßennamen in getrennten Ortsteilen an. In der Praxis habe sich herausgestellt, dass die max. 32 Stellen für Eintragungen im Register des Einwohnermeldeamtes nicht ausreichend sind.

Frau Pohl weist auf das in der Anlage beigefügte Schreiben des Innenministeriums vom 19. 1. 2009 an die Stadt Schönebeck hin.

Die 36. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt findet am **Mittwoch, 6. April 2011**, im Beratungsraum des Rechtsamtes der Stadt Magdeburg, statt.



Klaus Marske
Ausschussvorsitzender



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer



Thomas Wolf
Protokollführer